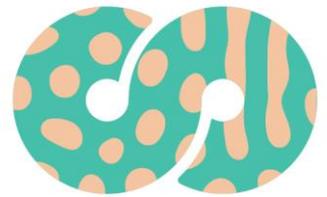


Auswahlverfahren Sonstiges Lehr- und Forschungspersonal

Fassung	In-Kraft-Treten
Fassung 1.0	12.09.2018

Inhalt

I. Anwendungsbereich	2
II. Ausschreibung	2
III. Vorstellungsgespräch	2
IV. Hearing	3
V. In-Kraft-Treten	4



I. Anwendungsbereich

§ 1. Diese Ordnung wird auf Grundlage der Satzung der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* erlassen und regelt das Verfahren zur Auswahl der Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals.

§ 2. (1) Die Personalauswahl erfolgt aufgrund eines mehrstufigen Verfahrens.

II. Ausschreibung

§ 3. (1) Alle Stellen sind öffentlich und international auszuscriben.

(2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:

1. bei der Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre und mit geringem Stundenausmaß (Lehrauftrag) vorgesehen sind, und
2. bei Stellen für zeitlich befristete Drittmittelprojekte, denen ein qualifiziertes Auswahlverfahren vorausgegangen ist, wenn die Bestimmungen des Fördergebers dem nicht entgegenstehen.

(3) Die Ausschreibungen erfolgen durch das Rektorat. Der/die Vorsitzende des Senats ist über die Ausschreibung von Stellen seitens des Rektorats zu informieren.

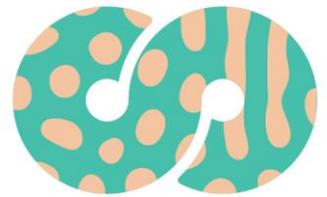
(4) Bei der Erstellung des Ausschreibungstextes ist auf eine diskriminierungsfreie Formulierung zu achten. Der/Die Beauftragte für Gleichbehandlungsfragen ist bei der Erstellung der Ausschreibungstexte hinzuzuziehen.

(5) Alle eingelangten Bewerbungen werden vom/von der für Recruiting Verantwortlichen gesammelt und der anfordernden Stelle übermittelt.

III. Vorstellungsgespräch

§ 4. (1) Alle im Sinne der Ausschreibung grundsätzlich geeigneten Bewerber/innen werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

(2) Vorstellungsgespräche werden mittels standardisiertem Interviewleitfaden und mit mindestens zwei Interviewpartnerinnen/-partnern geführt.



(3) Beim Vorstellungsgespräch können der/die für Recruiting Verantwortliche und/oder der/die Beauftragte für Gleichbehandlungsfragen hinzugezogen werden. Die Nutzung von digitalen Kommunikationswegen (z.B. Videokonferenz, etc.) ist möglich.

IV. Hearing

§ 5. (1) Bei der Anstellung von hauptberuflichen Angehörigen des sonstigen Lehr- und Forschungspersonals kann zudem ein Hearing durchgeführt werden. Von diesem Erfordernis ausgenommen sind jedenfalls

1. befristete drittmittelfinanzierte wissenschaftliche Projektmitarbeiter/innen und
2. nebenberuflich tätiges Personal.

(2) Für die Durchführung des Hearings ist eine Kommission mit folgenden stimmberechtigten Mitgliedern einzurichten:

1. Nach Einrichtung des Senats hat dieser zwei Mitglieder zu bestellen, davon mindestens eine StudierendenvertreterIn;
2. Zwei Mitglieder bestellt durch das Rektorat;
3. Ein/e Vertreter/in des Departments;
4. Nach Einrichtung des Senats der/die Vorsitzende des Senats;

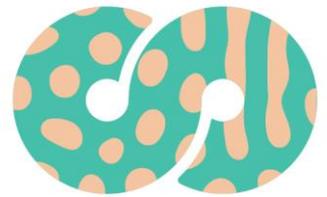
(3) Der Vorsitz der Hearingkommission wird vor Einrichtung des Senats von einem seitens des Rektorats bestellten Mitglied, nach dessen Einrichtung von dem/der Vorsitzenden des Senats ausgeübt.

(4) Zum Hearing wird vom Rektorat ein/e Recruiting-Expertin/Experte sowie der/die Beauftragte für Gleichbehandlungsfragen eingeladen. Es können noch weitere Vertreter/innen des Lehr- und Forschungspersonals als Zuhörer/innen eingeladen werden.

(5) Für die Protokollierung des Hearings kann ein Mitglied des administrativen Universitätspersonals eingebunden werden.

(6) Die Hearingkommission erstellt aufgrund der Vorstellungsgespräche einen Vorschlag für die einzuladenden Kandidatinnen/Kandidaten zum Hearing und übermittelt diesen an den/die Vorsitzende/n des Senats.

(7) Der Ablauf des Hearings ist so zu gestalten, dass der/die Kandidat/in die Möglichkeit erhält, sich selbst zu präsentieren, seine/ihre Motivation für die angestrebte Stelle darzulegen



sowie seine/ihre fachliche Expertise zu präsentieren. Die Nutzung von digitalen Kommunikationswegen (zB.: Videokonferenz) ist möglich.

(8) Aufgrund des Hearings erstellt die Hearingkommission einen Auswahlvorschlag mit Reihung und erstattet diesen an den/die Rektor/in. Die Aufnahme in bzw. Nichtberücksichtigung für den Auswahlvorschlag sind zu begründen.

(9) Das Rektorat genehmigt die Reihung.

(10) Der Abschluss des Dienstvertrages erfolgt durch das Rektorat.

V. In-Kraft-Treten

§ 6. Diese Ordnung sowie Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Kraft.